

# **Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg**

- zum Eintragungsverfahren
- zur Werkstattausrüstung
- zur Werkstattbesichtigung

Im Rahmen der Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) Strom und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV.

Überarbeitete Fassung gemäß  
Beschluss des Landes-Installateurausschusses (LIA)  
vom 13. Dezember 2012 gültig ab 01. Januar 2013

<b>1</b>	<b>Allgemeine Unterlagen</b>	<b>3</b>
1.1	Leitfaden zur Durchführung der Besichtigung entsprechend der Richtlinie für die "Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks"	3
1.2	Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker- Handwerks	3
<b>2</b>	<b>Bezirks-Installateurausschuss</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Eintragungsverfahren</b>	<b>4</b>
3.1	Allgemeines zur Eintragung in das Installateurverzeichnis	4
3.2	Installateur-Ausweis	5
3.3	Zweigbetriebe	5
3.4	Großfirmen	6
3.5	Zweiteintragung	6
3.6	Ausführung von Installationsarbeiten durch ausländische Firmen, die in Deutschland keinen Geschäftssitz haben	6
3.7	Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks mit Geschäftssitz im Gebiet von NB, die keinen eigenen Bezirks-Installateurausschuss (BezIA) haben	6
3.8	Mehrere verantwortliche Fachkräfte	6
3.9	Ortsnetzbaufirmen	7
3.10	NB mit Installationsabteilung	7
3.11	Begrenzte Ausübung des Elektrotechniker-Handwerks	7
3.12	Hilfsbetriebe nach § 3 der Handwerksordnung	7
3.13	Änderung der Firmenverhältnisse	8
3.14	Löschung im Installateurverzeichnis	8
<b>4</b>	<b>Werkstattausrüstung</b>	<b>8</b>
4.1	Mobile Werkstatt	8
<b>5</b>	<b>Werkstattbesichtigung</b>	<b>8</b>
5.1	Werkstattbesichtigung durch Beauftragte des BezIA	8
5.2	Änderung der Firmenverhältnisse	8
5.3	Frist für das Nachrüsten der Werkstattausrüstung bei eingetragenen Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks	8
5.4	Aufwandspauschale	8
5.5	Ausweisverlängerung	8
5.6	Verweigerung der Werkstattbesichtigung	9
5.7	Werkstattmitbenutzung	9

## **Anlagen**

<i>Anlage 1</i> Leitfaden zur Durchführung der Betriebsbesichtigung	10
<i>Anlage 2</i> Richtlinie für die "Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerkes"	11
<i>Anlage 3</i> Ablaufschema bei Zweiteintragung	14
<i>Anlage 4</i> Ablaufschema Eintragung ausländischer Firmen	15

## **Anhänge**

<i>Anhang 1</i> Formblatt „Antrag zur Eintragung in das Installateurverzeichnis des NB“ inkl. Auszug aus der Richtlinie "Werkstattausrüstung"	16
<i>Anhang 2</i> Formblatt „Bestätigung zur Werkstattmitbenutzung“ inkl. Auszug aus der Richtlinie "Werkstattausrüstung"	18
<i>Anhang 3</i> Formblatt „Besuchsanzeige zur Werkstattbesichtigung“	20
<i>Anhang 3.1</i> Formblatt „Quittung / Besichtigungsanzeige zur Werkstattbesichtigung (Durchschlag)“	21
<i>Anhang 3.2</i> Formblatt „Protokoll zur Werkstattbesichtigung (mit 2 Durchschlägen)“	22
<i>Anhang 4</i> Formblatt „Installateur - Ausweis“	23
<i>Anhang 5</i> Übersichten der benötigten Qualifikationen	24
<i>Anhang 6</i> Matrix der Voraussetzungen für die Eintragung in das Elektroinstallateurverzeichnis	26

Präambel:

Die gefassten Beschlüsse des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg beziehen sich auf die zwischen BDEW und ZVEH vereinbarten Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Die Grundsätze dienen der Sicherheit der Elektrizitätsanwendung und damit dem vorbeugenden Verbraucherschutz. Zu diesem Zweck bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Installationsunternehmen des Elektrotechniker-Handwerks. Sie fördern die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Netzbetreibern und den in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen.

## **1 Allgemeine Unterlagen**

### **1.1 Leitfaden zur Durchführung der Betriebsbesichtigung entsprechend der Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks**

Im Leitfaden (siehe Anlage 1) wird der Ablauf der Eintragung in das Installateurverzeichnis sowie die Werkstattbesichtigung beschrieben.

### **1.2 Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks**

In der Richtlinie (siehe Anlage 2) sind der Geltungsbereich sowie die Anforderungen an die Werkstattausrüstung festgelegt.

## **2 Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)**

Der Bezirks-Installateurausschuss dient der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen Verteilungsnetzbetreiber (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk. Außer seiner Einschaltung bei der Eintragung und Löschung im Installateurverzeichnis des NB ist er bei Meinungsverschiedenheiten zwischen NB und dem eingetragenen Elektrotechniker-Handwerk einzuschalten.

Vorgänge mit übergeordnetem Charakter (z.B. TREI-Sachkundeprüfungen) oder Fälle, die im Bezirks-Installateurausschuss nicht geklärt werden können, sind dem Landes-Installateurausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Da in den Grundsätzen für die Zusammenarbeit keine Regelung über die Zusammensetzung des BezIA gibt, wurde vom Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg die nachfolgende Regelung beschlossen:

- a. Es finden keine Neuwahlen mehr statt. Die Zusammensetzung der derzeitigen BezIA bleibt bestehen.
- b. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird von der jeweiligen Seite (VNB bzw. Handwerk/Innung) ein neues Mitglied benannt.
- c. Die Stimmen werden paritätisch unabhängig der Anzahl der Mitglieder verteilt. Maximal 12 Stimmen möglich.
- d. Der BezIA trifft sich mindestens 1- Mal pro Jahr.
- e. Neuwahlen finden nur aufgrund der Neubildung eines BezIA statt.

Der BezIA wählt die Beauftragten zur Werkstattbesichtigung. Ob ein Beauftragter des NB bei der Besichtigung anwesend ist, regelt der NB für die BezIA in seinem Netzgebiet.

### **3 Eintragungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeines zur Eintragung in das Installateurverzeichnis**

Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des NB als Haupt- oder Nebenbetrieb ist die Gewerbeanzeige nach §14 GewO und

##### **Meisterprüfungen bis 1998**

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die Meisterprüfung als Elektroinstallateur-Meister <sup>1)</sup>

oder

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die Meisterprüfung als Elektromechaniker- oder Fernmeldeanlagenelektroniker-Meister <sup>1)</sup> und den Sachkundenachweis TREI („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“) mit mindestens 50 Punkten

oder

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die Meisterprüfung im Elektromaschinenbauer- oder Informationstechniker-Handwerk und zusätzlich den Sachkundenachweis TREI („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“) mit mindestens 50 Punkten

##### **Meisterprüfung von 1998 bis 2004**

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis Fachrichtung Elektroinstallateur

oder

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis; Fachrichtung Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker zusätzlich den Sachkundenachweis TREI („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“) mit mindestens 50 Punkten

oder

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die Meisterprüfung im Elektromaschinenbauer-Handwerk <sup>1)</sup> oder Informationstechniker-Handwerk <sup>1)</sup> und den Sachkundenachweis TREI mit mindestens 50 Punkten.

##### **Meisterprüfung ab 2004**

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die Meisterprüfung im Elektrotechniker-, Elektromaschinenbauer- oder Informationstechniker-Handwerk und Bescheinigung des Meisterprüfungsausschusses nach §6 bzw. 7 Abs. 6 der jeweiligen Meisterberufsbildverordnung mit mindestens 50 Punkten

<sup>1)</sup> oder gleichwertige, erfolgreich abgeschlossene deutsche Prüfung oder in Deutschland anerkannte Prüfung. Ggf. Nachfrage beim Landesinstallateurausschuss.

### **Sonstige Voraussetzungen**

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk Ausübungsberechtigung nach §7b der Handwerksordnung, Qualifikationsnachweis (Fachrichtung Elektrotechnik bzw. Energieanlagenelektronik) und Sachkundenachweis TREI („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“) mit mindestens 50 Punkten

oder

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk Ausübungsberechtigung nach §7 der Handwerksordnung (Ingenieur, Bachelor, Master, Industriemeister oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Elektrotechnik bzw. Energieanlagenelektronik), Qualifikationsnachweis und Sachkundenachweis TREI („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“) mit mindestens 50 Punkten

oder

- die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk, die Ausnahmegenehmigung nach §8 bzw. §9 der Handwerksordnung durch die zuständige Handwerkskammer, Meisterprüfungszeugnis oder Ausübungsberechtigung/ -bewilligung und Sachkundenachweis TREI („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“) mit mindestens 50 Punkten

oder

- die zusätzliche Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk für die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk, Ausübungsberechtigung/ -bewilligung über die bundeseinheitliche Qualifizierungsmaßnahme „Elektrotechnik für Sanitär- und Heizungstechniker“ zur Erlangung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO im Elektrotechniker-Handwerk mit Sachkundenachweis und Vorbereitungslehrgang (80 UE) mit Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz mit mindestens 50 Punkten

<sup>1)</sup> oder gleichwertige, erfolgreich abgeschlossene deutsche Prüfung oder in Deutschland anerkannte Prüfung. Ggf. Nachfrage beim Landesinstallateurausschuss.

Alle weiteren Antragsverfahren sind dem LIA als Einzelfallentscheidung vorzulegen.

### **3.2 Installateur-Ausweis**

Der Installateurausweis wird bei der Neueintragung nach erfolgreicher Werkstattbesichtigung auf 5 Jahre ausgestellt und muss nach Ablauf vom Inhaber neu beantragt werden. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht (siehe Ziffer 3.14).

Ändern sich die Eintragungsdaten wie z.B. Firmierung, Firmenanschrift, Gewerkezulassung, verantwortliche Fachkraft etc. oder die Firma wird in der Handwerksrolle gelöscht, so verliert der Installateurausweis seine Gültigkeit. Änderungen im Installateurausweis dürfen nur durch den NB vorgenommen werden.

### **3.3 Zweigbetriebe**

#### a) Selbstständiger Betrieb

Bei einem selbstständigen Zweigbetrieb sind die zuvor genannten Eintragungsvoraussetzungen zu erfüllen.

#### b) Nicht selbstständiger Betrieb

- keine separate Eintragung (kein eigener Installateurausweis)
- für den Zweigbetrieb ist die verantwortliche Elektrofachkraft des Hauptbetriebes zuständig
- Anträge und Meldeformulare müssen den Stempel des Hauptbetriebes tragen.

### 3.4 **Großfirmen**

Für Großfirmen (> 250 Beschäftigte und > 50 Mio. EUR Umsatz/a Festlegungen nach dem EU- small business act) gelten ebenfalls die üblichen Eintragungsvoraussetzungen.

### 3.5 **Zweiteintragung**

#### a) Installateur-Ausweis bei einer Zweiteintragung

Bei einer Zweiteintragung wird kein Installateur-Ausweis ausgestellt. Das Abwicklungsverfahren ist im Ablaufschema (siehe Anlage 3) dargestellt.

Bei Veröffentlichung der Eintragung in das Installateurverzeichnis des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) im Internet kann die Zweiteintragung entfallen.

#### b) Geltungsdauer der Zweiteintragung

Die Gültigkeit der Zweiteintragung ist abhängig von der Geltungsdauer der Ersteintragung.

### 3.6 **Ausführung von Installationsarbeiten durch ausländische Firmen, die in der Bundesrepublik keinen Geschäftssitz haben**

Voraussetzung für die Gasteintragung in das Installateurverzeichnis ist der Nachweis über eine Eintragung in die Handwerksrolle bei einer deutschen Handwerkskammer im Elektrotechniker-Handwerk und dem zusätzlichen Sachkundenachweis TREI (siehe Anlage 4).

Bei vorübergehenden (zeitlich sehr begrenzten) Arbeiten ist von in Baden Württemberg tätigen Handwerksbetrieben aus den EU-Staaten eine Bescheinigung gemäß §4 EU/EWR- Handwerk-Verordnung der jeweils für den Anlagenstandort zuständigen Handwerkskammer (bis 31.12.2003 das zuständige Regierungspräsidium) vorzulegen. Es erfolgt keine Eintragung in die Handwerksrolle.

### 3.7 **Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks mit Geschäftssitz im Gebiet von NB, die keinen eigenen Bezirks-Installateurausschuss (BezIA) haben**

Diese Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks werden behandelt wie Betriebe mit Geschäftssitz im Gebiet des NB, der einen BezIA hat. Der Name beider NB wird im Ausweis eingetragen.

### 3.8 **Mehrere verantwortliche Elektrofachkräfte (vEFK)**

Maßgebend ist die Eintragung in der Handwerkskarte. Sind mehrere verantwortliche Elektrofachkräfte in einer Firma beschäftigt, wird im Standardfall nur ein Ausweis mit Angabe aller „verantwortlichen Elektrofachkräfte“ ausgestellt.

Es können weitere vEFK auch ohne Eintrag auf der Handwerkskarte im Installateurverzeichnis eingetragen werden. Voraussetzungen hierzu sind:

- a. Ein Betriebsleiter ist auf der Handwerkskarte benannt.
- b. Es liegt eine schriftliche Willensbekundung der Firma zur Eintragung einer weiteren vEFK vor.
- c. Die weitere vEFK erfüllt die Eintragungsbedingungen in die Handwerkskarte.
- d. Der Sachkundenachweis ist nachgewiesen.
- e. Die Qualifikationsnachweise liegen vor.

### 3.9 Ortsnetzbaufirmen

- a) Eine Eintragung ist erforderlich, wenn
- Installationsarbeiten in Kundenanlagen ausgeführt oder
  - Aufträge zum Anschluss an das Niederspannungsnetz gestellt werden.
- b) Keine Eintragungspflicht besteht, wenn
- nur Ortsnetzarbeiten ausgeführt oder
  - Hauptleitungen im Rahmen von Ortsnetzarbeiten im Auftrag des NB verlegt werden.

### 3.10 NB mit Installationsabteilung

Diese NB werden wie Haupt- oder Nebenbetriebe behandelt.

### 3.11 Begrenzte Ausübung des Elektrotechniker-Handwerks

Sofern einschränkende Hinweise von den Handwerkskammern auf der Handwerkskarte bestehen und diese das Elektroinstallations- bzw. Elektrotechniker-Handwerk betreffen, erfolgt keine Eintragung in das Installateurverzeichnis des NB.

### 3.12 Hilfsbetriebe nach § 3 (3) der Handwerksordnung (nicht nebenberuflich)

- a) Hilfsbetriebe sind unselbständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebs dienende Betriebe eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn sie
1. Arbeiten für den Hauptbetrieb oder für andere dem Inhaber des Hauptbetriebs ganz oder überwiegend gehörende Betriebe ausführen oder
  2. Leistungen an Dritte bewirken, die als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind.
- b) Für die verantwortliche fachliche Leitung eines elektrotechnischen Betriebes oder Betriebsteiles ist eine verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK) nach Absatz 3.1 der DIN VDE 1000-10 (01-2009) erforderlich und grundsätzlich eine Ausbildung wie in Abschnitt 3.12 c) Voraussetzung.
- c) Als Qualifikation für die Leitung eines elektrotechnischen Betriebes oder Betriebsteiles ist nach DIN VDE 1000-10 (01-2009) Absatz 3.1 (vEFK) grundsätzlich eine Ausbildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik
- zum/zur staatlich geprüften Techniker/Technikerin,  
zum/zur Industriemeister/-meisterin,  
zum/zur Handwerksmeister/-meisterin,  
zum/zur Diplomingenieur/-ingenieurin, Bachelor oder Master  
erforderlich.
- d) Als Qualifikation für die Leitung des elektrotechnischen Betriebes oder Betriebsteiles kann auch gelten, wer als Geselle über die Ausübungsberechtigung nach § 7b Handwerksordnung eine Gleichstellung erreicht und den TREI-Sachkundenachweis mit mindestens 50 Punkten nachgewiesen hat.
- e) Nachweis der Eintragung
- Die Bestätigung der Eintragung wird auf 5 Jahre ausgestellt und muss nach Ablauf vom Inhaber neu beantragt werden. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht (siehe Ziffer 3.14).
- f) Werkstattausrüstung
- Eine der Tätigkeit des Hilfsbetriebes entsprechende Mindestwerkstattausrüstung ist gegenüber dem Beauftragten des BezIA über eine Werkstattbesichtigung nachzuweisen.



### **3.13 Änderung der Firmenverhältnisse**

Ein Umzug eines Betriebes innerhalb des Gebietes des zuständigen NB oder in das Gebiet eines anderen NB oder ein Wechsel des Inhabers bzw. des Betriebsleiters muss dem zuständigen NB schriftlich mitgeteilt werden (der Mitteilung ist eine Kopie der geänderten Handwerkskarte beizulegen).

### **3.14 Löschung im Installateurverzeichnis**

Sofern die verantwortliche Fachkraft nicht innerhalb der im Erinnerungsschreiben „Ausweisverlängerung“ genannten Frist (maximal 3 Monate) reagiert, wird die Eintragung im Installateurverzeichnis des NB gelöscht. Im Erinnerungsschreiben ist auf diese Konsequenz hinzuweisen.

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann bei groben Verstößen gegen die fachlichen Gebote und allgemein anerkannte Regeln der Technik, allerdings erst nach einer schriftlichen Verwarnung gemäß den Grundsätzen, gelöscht werden (in Abstimmung zwischen NB – BezIA / LIA).

## **4 Werkstattausrüstung (siehe Anlage 2)**

### **4.1 Mobile Werkstatt**

Die „Richtlinie für die Werkstattausrüstung“ gilt auch sinngemäß für „mobile Werkstätten“.

## **5 Werkstattbesichtigung**

### **5.1 Werkstattbesichtigung durch Beauftragte des BezIA**

Bei erstmaliger Eintragung in das Installateurverzeichnis des NB bzw. bei Betriebsverlegung in eine andere Ortschaft erfolgt eine Werkstattbesichtigung durch Beauftragte des BezIA. Bei Verlegung des Betriebsitzes innerhalb der Ortschaft kann auf eine Werkstattbesichtigung verzichtet werden.

### **5.2 Änderung der Firmenverhältnisse**

Bei Firmenänderungen nach 3.13 erfolgt ebenfalls eine Werkstattbesichtigung unter Berücksichtigung Ziffer 5.1 Satz 2.

### **5.3 Frist für das Nachrüsten der Werkstattausrüstung nach der Werkstattbesichtigung**

Für das Nachrüsten der Werkstattausrüstung wird eine Frist von drei Monaten eingeräumt.

### **5.4 Aufwandspauschale**

- 120 Euro bei Neueintrag sowie bei Orts- und Inhaberwechsel,
- 75 Euro für eine Nachschau (Wiederholungstermin).

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den BezIA.

### **5.5 Ausweisverlängerung**

Bei der Verlängerung des Installateurausweises findet in begründeten Fällen auf Antrag des BezIA eine Werkstattbesichtigung statt. (Ausweisverlängerung Ziffer 3.2)

### **5.6 Verweigerung der Werkstattbesichtigung**

Verweigert der Antragssteller die Werkstattbesichtigung, erfolgt keine Eintragung in das Installateurverzeichnis. Bei schwierigen Fällen sollte der LIA verständigt werden.

## 5.7 Werkstattmitbenutzung

### a) Besichtigung

Bei Mitbenutzung einer fremden Werkstatt ist eine Besichtigung nicht erforderlich, wenn diese schon besichtigt wurde. Der Installateur-Ausweis des Antragstellers wird auf die Restlaufzeit des Installateur-Ausweises vom Besitzer der Werkstatt ausgestellt.

### b) Bestätigung zur Mitbenutzung einer betriebsfremden Werkstatt.

Der Antragssteller muss die Bestätigung vom Besitzer der Werkstatt vorlegen (Anhang 2).

### c) Entfernung der Werkstatt zum Geschäftssitz

Bei Werkstattmitbenutzung zwischen Haupt- und/oder Nebenbetrieben soll die Entfernung der Werkstatt zum Geschäftssitz für Neueintragungen 5 km nicht überschreiten. Sofern sich die Werkstatt in der gleichen Gemeinde befindet, kann die Entfernung fallweise größer sein.

## Anlage 1

### ***Leitfaden des Landes-Installateurausschuss (LIA) Baden – Württemberg zur Durchführung der Betriebsbesichtigungen entsprechend der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks.“***

Ausgabe 2011

Der Landes-Installateurausschuss hat folgenden Leitfaden zur Durchführung der Betriebsbesichtigung im Rahmen der Eintragung in das Installateurverzeichnis erarbeitet und empfiehlt diesen den Bezirks-Installateurausschüssen (BezIA) zur Anwendung.

Der Antragssteller reicht den Vordruck des LIA (Anhang 1) „Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis“ ausgefüllt beim zuständigen Netzbetreiber (Strom) ein.

Der NB prüft, ob die formellen Anforderungen (Handwerkskarte und Gewerbeanzeige oder Handelsregisterauszug, Qualifikationsnachweise) erfüllt sind.

Bestehen aus der Sicht des NB keine Bedenken, gibt er die erforderlichen Unterlagen an den/die für die Besichtigung zuständigen Beauftragten des BezIA weiter.

Einer der BezIA- Beauftragten übernimmt die Terminabstimmung und übersendet danach dem Antragsteller eine Besuchsanzeige (Anhang 4), auf der/die Beauftragte/-n namentlich genannt wird/werden. Damit sind der/die Beauftragte /-n dem Antragssteller bekannt und gleichzeitig ausgewiesen. Ein gesonderter BezIA- Ausweis ist nicht erforderlich.

Der/die Beauftragte /-n besichtigt /-en zum vereinbarten Termin die Werkstattausrüstung. Nach erfolgter Besichtigung nimmt / nehmen der/die Beauftragte /-n die Auslagenerstattung in Empfang und stellt / stellen dem Antragsteller eine Quittung (Anhang 4.1) aus. Ist für den NB- Beauftragten ebenfalls eine Auslagenerstattung zu bezahlen, so ist der Vordruck von beiden Beauftragten zu unterschreiben.

Der/die Beauftragte /-n fertigt /-en den „Besichtigungsbericht“ (Anhang 4.2) aus und gibt / geben diesen, je nach Regelung des BezIA, an den Vorsitzenden des BezIA bzw. direkt an den NB weiter.

Wurde das Fehlen von Ausrüstungsgegenständen oder Eigentumsnachweisen festgestellt, erhält der Antragssteller durch eine Ausfertigung des Besichtigungsberichtes hiervon Kenntnis, damit er die Beschaffung der noch erforderlichen Gegenstände oder Eigentumsnachweise einleiten und den Wiederholungstermin vereinbaren kann.

Ist die Richtlinie für die Werkstattausrüstung erfüllt, trägt der NB den Antragssteller in das Installateurverzeichnis ein.

Die Auslagenerstattung für den Beauftragten des Elektrotechniker-Handwerkes wurde von der Obermeisterkonferenz für die erste Besichtigung auf 120 Euro und jede weitere Besichtigung auf 75 Euro festgelegt.

## Anlage 2

### ***Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker- Handwerkes***

Ausgabe 2013

#### **Herausgeber:**

Landesinstallateurausschuss Baden-Württemberg (LIA BW)

in Anlehnung an die Richtlinie des Bundesinstallateurausschusses (Ausgabe 2012)

als Anlage zu den Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV.

#### **Vorwort des Herausgebers**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) e. V. und der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vereinbarten am 30. Juni 2008 die aktuell gültigen „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“.

Um den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage gerecht zu werden, ist eine ausreichende Werkstattausrüstung unerlässlich. Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers (NB) ist daher u.a. die „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“ einzuhalten.

Der Herausgeber legt Wert darauf, dass die Sicherheit bei der Anwendung der Elektrizität in den gefahrgeneigten Elektrohandwerken vorrangige Bedeutung hat. Aus diesem Grund wurden bei den Anforderungen an die Mess- und Prüfgeräte in der Richtlinie keine Abstriche gemacht.

Für den in das Installateurverzeichnis eines NB eingetragenen Installateur ist es auf Grund der beschleunigten technischen Entwicklung ferner unerlässlich, sich einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung über die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung, Wartung und Instandsetzung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz zu unterziehen.

Dezember 2012

Landesinstallateurausschuss Baden-Württemberg

## 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Eintragung eines Betriebes des Elektrotechniker-Handwerks in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers (NB) Strom gemäß Ziffer 2. der Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV.

Diese Richtlinie enthält keine Aussagen über die Werkstatträume, da hierfür die Arbeitsstätten-Verordnung gilt. Erforderliche Schutzvorrichtungen nach den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind in Eigenverantwortung vorzuhalten. Die Kontrolle dafür obliegt der Gewerbeaufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft.

## 2 Anforderungen an die Werkstattausrüstung

Die Werkstattausrüstung hat in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen. Der Betrieb hat nachzuweisen, dass sich die Werkstattausrüstung in seinem Eigentum oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen befindet.

Um die von einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks üblicherweise zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und prüfen zu können, sind grundsätzlich Ausrüstungsgegenstände, Mess- u Prüfgeräte sowie Fachliteratur nach Abschnitt 2.1 und 2.3 erforderlich.

### 2.1 Mess- und Prüfgeräte

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401),
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2),
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3),
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4),
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6),
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7),
- Prüf- und Messeinrichtungen zum Prüfen der elektrischen Sicherheit von Geräten „Prüfeinrichtungen für Prüfungen nach Instandsetzung, Änderung oder für Wiederholungsprüfungen“ nach DIN VDE 0404-2 (VDE 404-2).
- Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig.

### 2.2 Prüfplatz

Ein ortsfester oder transportabler Prüfplatz nach DIN EN 50191 (VDE 0104) mit fest eingebautem oder ortsveränderlichem Messgerät zum Prüfen elektrischer Betriebsmittel, insbesondere zum Messen von

- Betriebsspannung,
- Betriebsstrom,
- Ableitstrom,
- Isolationswiderstand,
- Schutzleiterwiderstand.

wird immer dann empfohlen, wenn die eingetragenen Betriebe auch Messaufgaben an ortsveränderlichen oder im Gebrauch ortsfesten elektrischen Geräten, die instandgesetzt, geändert oder repariert wurden, durchzuführen haben. Ein Prüfplatz nach DIN EN 50191 (VDE 0104) ist gleichermaßen für Ausbildungszwecke nutzbar, da hierdurch z. B. auch mit Betriebsströmen bis 32 A gearbeitet werden kann.

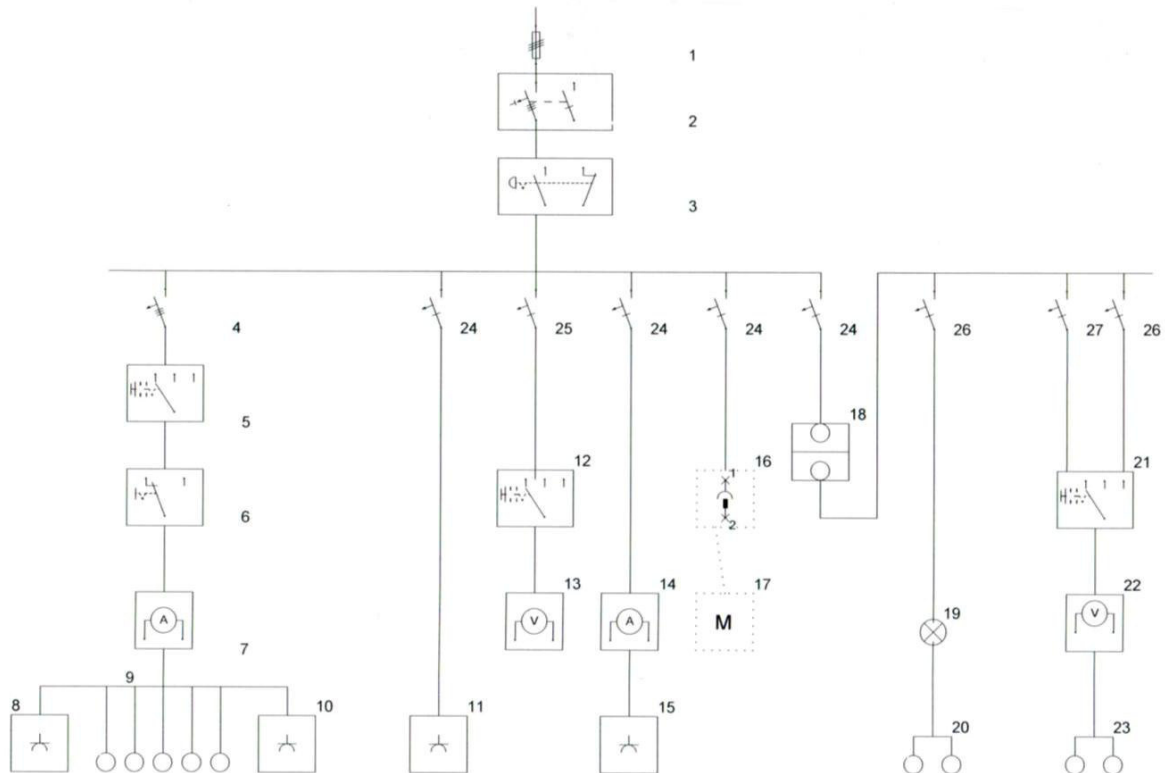
### **2.3 Fachliteratur**

- „Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich Ergänzungsabonnement (Einzel- oder Mehrplatzsystem), VDE-Verlag GmbH, 10625 Frankfurt, <http://www.vde-verlag.de/>
- Praxishandbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“, Beuth- Verlag GmbH, 10787 Berlin, ISBN-10: 3410233873, <http://www.beuth.de/>

### **3 Überprüfung**

Die Überprüfung auf Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch Beauftragte des Bezirks-Installateurausschusses.

#### 4 Prüfplatz (Empfehlung des Landes-Installateurausschusses)

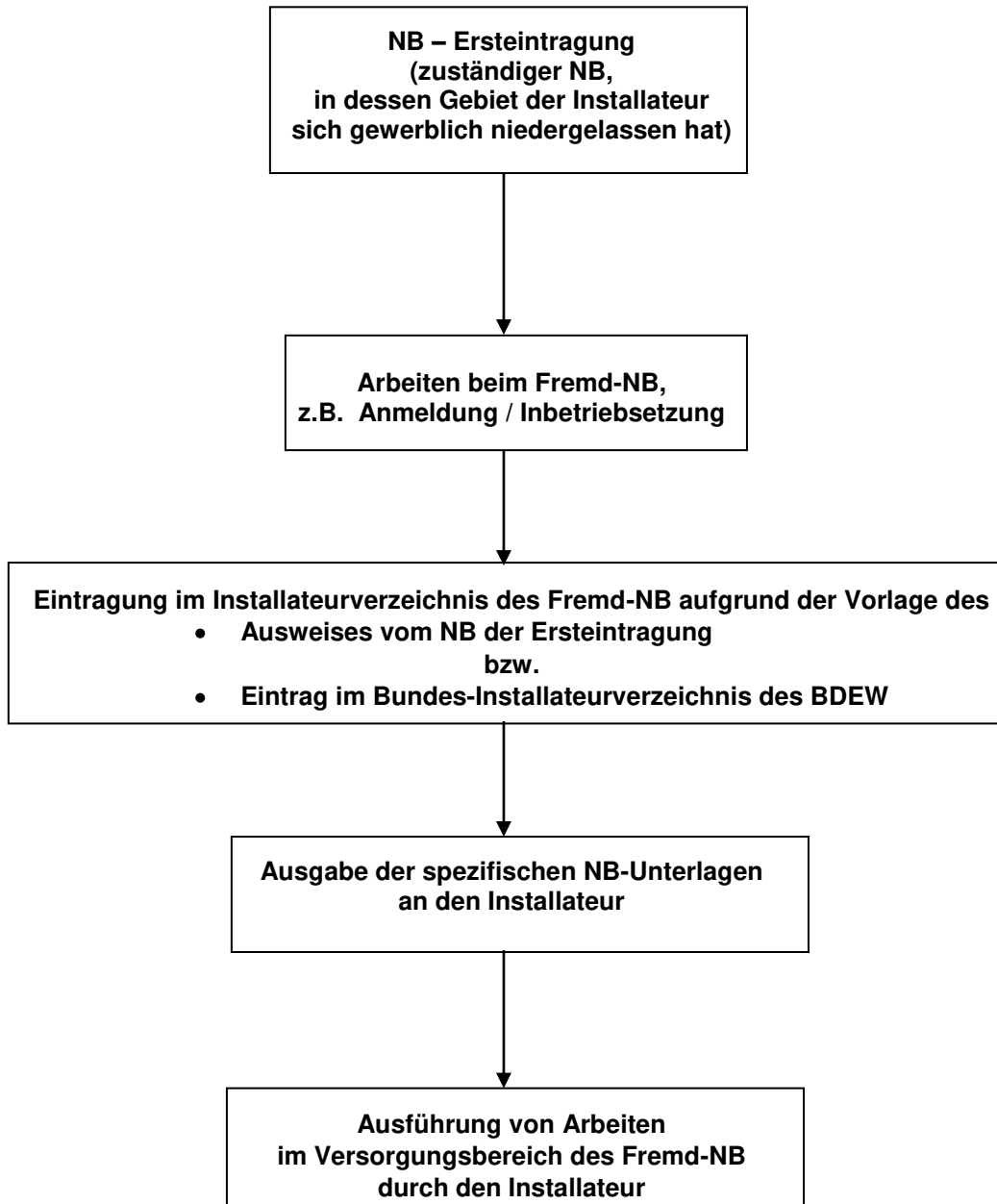


#### Legende Prüfplatz

- 1 Hauptsicherung max. 3 x 35 A
- 2 Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) 4 x 40 A / 0,03 A
- 3 Notaus-Schaltvorrichtung nach DIN VDE 0104
- 4 Leitungsschutzschalter 32 A, 3-pol.
- 5 Strommesser-Umschalter (alternativ 3 Strommesser)
- 6 Wendeschalter 3 x 35 A
- 7 Strommesser max. 35 A
- 8 CEE-Steckdose 5 x 32 A
- 9 Polklemmen L1 / L2 / N / PE
- 10 CEE-Steckdose 5 x 16 A
- 11 Steckdose 230 V (Arbeitssteckdose)
- 12 Spannungsmesser-Umschalter N-L1 / -L2 / -L3 ; L1-L2, L1-L3, L2-L3
- 13 Spannungsmesser
- 14 Strommesser 0 - 16 A
- 15 Steckdose 230 V
- 16 Messgerät für Geräte nach DIN VDE 0701-0702 (fest eingebaut), oder
- 17 Messgerät für Geräte nach DIN VDE 0701-0702 (transportabel)
- 18 Transformator 100 VA, 3 - 5 - 8 - 12 - 25 - 50 V
- 19 Durchgangsprüflampe
- 20 Polklemme für Durchgangsprüflampe
- 21 Klein Spannungswahlschalter 2 - 5 - 8 - 12 - 25 - 50 V
- 22 Spannungsmesser 0 - 50 V
- 23 Polklemme zur Kleinspannungsabnahme
- 24 Leitungsschutzschalter 16 A
- 25 Leitungsschutzschalter 4 A
- 26 Leitungsschutzschalter 2 A, 50 V
- 27 Leitungsschutzschalter 4 A, 3 - 25V

Anlage 3 (siehe Ziffer 3.5)

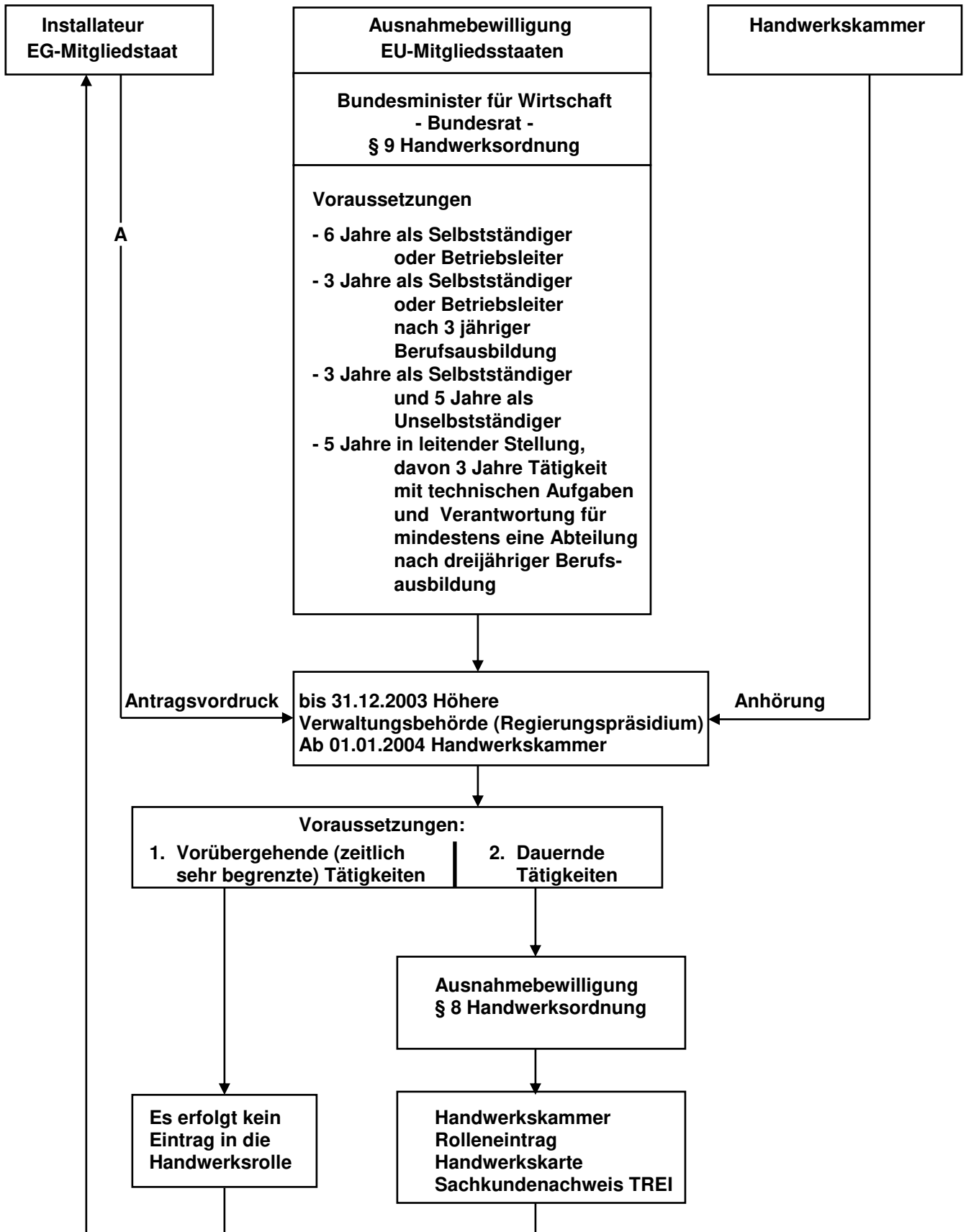
**Ablaufschema bei Zweiteintragung**





Anlage 4

**Ablaufschema Eintragung ausländischer Firmen (siehe Ziffer 3.6)**



A = Antragsvordruck bei Handwerkskammer erhältlich

Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis \*)

\*) Die Eintragung ist bei dem für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Netzbetreiber (NB) vorzunehmen.

Netzbetreiber:

Antragsteller:

Name und Vorname des Antragstellers, ggl. Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort des Firmensitzes

Kreis

Telefon/Fax/Mobil

e-Mail/Homepage

Erklärungen:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, folgendes verbindlich anzuerkennen:

- Die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ in der jeweils gültigen Fassung
- Das jeweilige „Plombierungsverfahren“ des NB
- Die Werkstattbesichtigung erfolgt durch Beauftragte des Bezirks- Installateur-Ausschusses und die entstehenden Auslagen werden durch mich/uns erstattet.
- Alle für die Führung des Elektro-Installateurverzeichnisses erforderlichen, auf die Person des Installateurs bezogenen Daten werden bei dem NB elektronisch gespeichert und verarbeitet. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere im Elektro-Installateurverzeichnis festgehaltenen Daten Dritten zugänglich gemacht werden (z B mittels EDV) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, besondere Bestimmungen des NB u a. für meinen/unsere betreffenden Arbeitsbereich sind mir/uns bekannt, vorhanden und werden ständig aktualisiert.
- Die Werkstattausrüstung des Betriebes entspricht den Anforderungen nach Anlage 2 der gefassten Beschlüsse und der jeweils gültigen "Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks" des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg.
- Ich/Wir stehe(n) dem NB während dessen Geschäftszeit für die von mir/uns errichteten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall, dass ich im Angestelltenverhältnis eines Dritten stehe.
- Sachkundenachweis für Netzanschlüsse mit mindestens 50 Punkten ist vorhanden
- Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden in ausreichender Höhe ist vorhanden.

Nähere Angaben:

1. Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (Kopie beigelegt)

Betriebsart

Verantwortliche Elektrofachkraft: Name, Vorname

Beschränkung

Befristung

2. Das Elektrotechniker-Handwerk wird ausgeübt

- im Hauptbetrieb (§ 1 HwO)
 im Hauptbetrieb nebenberuflich (§ 1 HwO)
 im Nebenbetrieb (§ 3 Abs. 1 HwO)
 im Hilfsbetrieb (§ 3 Abs. 3 HwO)

Bei Neben- und Hilfsbetrieb Angabe über Art des Hauptbetriebes

3. Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

Die verantwortliche Elektrofachkraft verfügt über die notwendige Sachkunde für Netzanschlüsse laut Matrix im Anhang 6 der gefassten Beschlüsse des LIA Baden-Württemberg vom 01.01.2013; siehe Anlage (Kopie beigelegt, bzw. wird nachgereicht).

Ort, Datum

Unterschrift des Firmeninhabers

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft

4. Die verantwortliche Elektrofachkraft

- ist der Firmeninhaber
 steht im Angestelltenverhältnis des Antragstellers

5. Gewerbeanzeige (nach §14 GewO) erstattet am

(Kopie der Gewerbeanzeige ist beigelegt)

6. Werkstatt:

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

7. Sonstige Angaben:

Vermerke des NB:

Eintragungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Eingetragen am: \_\_\_\_\_

Eine Werkstattprüfung ist  erforderlich  nicht erforderlich

Die Werkstattbesichtigung wurde vorgenommen am \_\_\_\_\_, durch

(Beauftragter des BezIA) \_\_\_\_\_

Die Werkstattausrüstung entspricht der „Richtlinie für Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechnikerhandwerks

## Anhang 1 / Seite 2 oder Rückseite

### **Auszug aus den Richtlinien zur Werkstattausrüstung des LIA Baden-Württemberg**

für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks

Herausgegeben als Anlage zu den "Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV"

#### **1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Eintragung eines Betriebes des Elektrotechniker-Handwerks in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers Strom (NB) gemäß Ziffer 2. der Grundsätze für die Zusammenarbeit Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV. Einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks ist gleichgestellt, wer für dieses Gewerk die formale Ausübungsberechtigung besitzt.

Diese Richtlinie enthält keine Aussagen über die Werkstatträume, da hierfür die Arbeitsstätten-Verordnung gilt. Erforderliche Schutzvorrichtungen nach den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind in Eigenverantwortung vorzuhalten. Die Kontrolle dafür obliegt der Gewerbeaufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft.

#### **2 Anforderungen an die Werkstattausrüstung**

Die Werkstattausrüstung hat in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen. Der Betrieb hat nachzuweisen, dass sich die Werkstattausrüstung in seinem Eigentum oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen befindet.

Um die von einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks üblicherweise zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und prüfen zu können, sind grundsätzlich Ausrüstungsgegenstände, Mess- u Prüfgeräte sowie Fachliteratur nach Abschnitt 2.1 und 2.3 erforderlich.

##### **2.1 Mess- und Prüfgeräte**

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401),
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2),
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3),
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4),
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6),
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7),
- Prüf- und Messeinrichtungen zum Prüfen der elektrischen Sicherheit von Geräten „Prüfeinrichtungen für Prüfungen nach Instandsetzung, Änderung oder für Wiederholungsprüfungen“ nach DIN VDE 0404-2 (VDE 404-2).
- Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig.

##### **2.2 Prüfplatz**

Ein ortsfester oder transportabler Prüfplatz nach DIN EN 50191 (VDE 0104) mit fest eingebautem oder ortsveränderlichem Messgerät zum Prüfen elektrischer Betriebsmittel, insbesondere zum Messen von

- Betriebsspannung,
- Betriebsstrom,
- Ableitstrom,
- Isolationswiderstand,
- Schutzleiterwiderstand.

wird immer dann empfohlen, wenn die eingetragenen Betriebe auch Messaufgaben an ortsveränderlichen oder im Gebrauch ortsfesten elektrischen Geräten, die instandgesetzt, geändert oder repariert wurden, durchzuführen haben. Ein Prüfplatz nach DIN EN 50191 (VDE 0104) ist gleichermaßen für Ausbildungszwecke nutzbar, da hierdurch z. B. auch mit Betriebsströme bis 32 A gearbeitet werden kann.

##### **2.3 Fachliteratur**

- „Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich Ergänzungsabonnement (Einzel- oder Mehrplatzsystem), VDE-Verlag GmbH, 10625 Frankfurt, <http://www.vde-verlag.de/>
- Praxishandbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“, Beuth- Verlag GmbH, 10787 Berlin, ISBN-10: 3410233873, <http://www.beuth.de/>

**Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch Beauftragte des Bezirksinstallateurausschusses.**

Anhang 2 / Seite 1 oder Vorderseite

# Firmenlogo

## B E S T Ä T I G U N G

der Mitbenutzung einer betriebsfremden Werkstatt durch den Antragsteller gegenüber dem o.g. Verteilungsnetzbetreiber (NB) durch den Werkstattbesitzer

### Der Antragsteller, die Firma

\_\_\_\_\_  
Name bzw. Firmierung

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

ist als Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen. Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des o.g. NB muss der Antragsteller über die in der Richtlinie für die "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks" geforderten Ausrüstungsgegenstände (siehe Rückseite) verfügen. Nach den Angaben der o.g. Firma kann sie folgende Werkstattausrüstung jederzeit mitbenutzen:

### Die Werkstatt der Firma

\_\_\_\_\_  
Name bzw. Firmierung

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

Wir bestätigen dem NB, dass wir der Firma des Antragstellers für seine Arbeiten unsere gesamte Werkstattausrüstung jederzeit und uneingeschränkt zu Verfügung stellen.

Unsere Werkstatt wurde am \_\_\_\_\_ überprüft und verfügt über die auf der Rückseite angegebenen Werkstattausrüstungsgegenstände.

Diese Vereinbarung gilt, bis sie schriftlich widerrufen wird und dies dem NB schriftlich mitgeteilt wurde. Der Werkstattbesitzer haftet für die Verfügbarkeit seiner Werkstattausrüstungsgegenstände gegenüber dem Antragsteller.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift des Werkstattinhabers

## Anhang 2 / Seite 2 oder Rückseite

### Auszug aus den Richtlinien zur Werkstattausrüstung des LIA Baden-Württemberg

für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks

Herausgegeben als Anlage zu den "Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV"

#### 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Eintragung eines Betriebes des Elektrotechniker-Handwerks in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers Strom (NB) gemäß Ziffer 2. der Grundsätze für die Zusammenarbeit Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV. Einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks ist gleichgestellt, wer für dieses Gewerk die formale Ausübungsberechtigung besitzt.

Diese Richtlinie enthält keine Aussagen über die Werkstatträume, da hierfür die Arbeitsstätten-Verordnung gilt. Erforderliche Schutzvorrichtungen nach den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind in Eigenverantwortung vorzuhalten. Die Kontrolle dafür obliegt der Gewerbeaufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft.

#### 2 Anforderungen an die Werkstattausrüstung

Die Werkstattausrüstung hat in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen. Der Betrieb hat nachzuweisen, dass sich die Werkstattausrüstung in seinem Eigentum oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen befindet.

Um die von einem Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks üblicherweise zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und prüfen zu können, sind grundsätzlich Ausrüstungsgegenstände, Mess- u Prüfgeräte sowie Fachliteratur nach Abschnitt 2.1 und 2.3 erforderlich.

##### 2.1 Mess- und Prüfgeräte

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401),
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1),
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2),
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3),
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4),
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6),
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7),
- Prüf- und Messeinrichtungen zum Prüfen der elektrischen Sicherheit von Geräten „Prüfeinrichtungen für Prüfungen nach Instandsetzung, Änderung oder für Wiederholungsprüfungen“ nach DIN VDE 0404-2 (VDE 404-2).
- Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig.

##### 2.2 Prüfplatz

Ein ortsfester oder transportabler Prüfplatz nach DIN EN 50191 (VDE 0104) mit fest eingebautem oder ortsveränderlichem Messgerät zum Prüfen elektrischer Betriebsmittel, insbesondere zum Messen von

- Betriebsspannung,
- Betriebsstrom,
- Ableitstrom,
- Isolationswiderstand,
- Schutzleiterwiderstand.

wird immer dann empfohlen, wenn die eingetragenen Betriebe auch Messaufgaben an ortsveränderlichen oder im Gebrauch ortsfesten elektrischen Geräten, die instandgesetzt, geändert oder repariert wurden, durchzuführen haben. Ein Prüfplatz nach DIN EN 50191 (VDE 0104) ist gleichermaßen für Ausbildungszwecke nutzbar, da hierdurch z. B. auch mit Betriebsströme bis 32 A gearbeitet werden kann.

##### 2.3 Fachliteratur

- „Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich Ergänzungsabonnement (Einzel- oder Mehrplatzsystem), VDE-Verlag GmbH, 10625 Frankfurt, <http://www.vde-verlag.de/>
- Praxishandbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“, Beuth- Verlag GmbH, 10787 Berlin, ISBN-10: 3410233873, <http://www.beuth.de/>

**Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch Beauftragte des Bezirksinstallateurausschusses.**

### Anhang 3

## Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)

vom NB:

\_\_\_\_\_

Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Firma, Körperschaft, Behörde

Standort der

Werkstatt:

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

## Besuchsanzeige

zur Besichtigung der Betriebsausrüstung nach der

“Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“

auf der Grundlage der

“Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern (NB) und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß NAV“.

Mit dem Antrag zur “Eintragung in das Installateurverzeichnis“ haben Sie einer Betriebsbesichtigung zugestimmt. Mit der Durchführung der Besichtigung im Auftrag des BezIA wurde

\_\_\_\_\_

beauftragt, der/die Sie

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr am o.g. Standort besuchen wird.

Die Auslagenpauschale für die 1. Besichtigung beträgt \_\_\_\_\_ €,

für jede weitere Besichtigung werden \_\_\_\_\_ € in Rechnung gestellt.

Die Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe und sind bar zu entrichten.

Steuernummer (sofern vorhanden): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort,

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des BezIA-Beauftragten

## Anhang 3.1

### Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)

vom NB:

\_\_\_\_\_

Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Firma, Körperschaft, Behörde

Standort der

Werkstatt:

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

## QUITTUNG

Der Empfang der Auslagenpauschale für die Betriebsbesichtigung zur "Eintragung in das Installateurverzeichnis" nach der "Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks" in Höhe von

➤ für die 1. Besichtigung \_\_\_\_\_ €,

➤ für die 2. Besichtigung \_\_\_\_\_ €,

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe wird hiermit bestätigt.

Steuernummer (sofern vorhanden):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort,

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des BezIA-Beauftragten

### Anhang 3.2

## Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)

vom NB: \_\_\_\_\_

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Firma, Körperschaft, Behörde

Standort der

Werkstatt: \_\_\_\_\_

Straße

PLZ

Ort

### Besichtigungsbericht

Bei der Besichtigung waren nachstehend in der "Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks" aufgeführten Ausrüstungsgegenstände (Messgeräte) und die erforderliche Fachliteratur im Eigentum oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen vorhanden:

#### Nach Ziffer 2.1: Mess- und Prüfgeräte

- Zweipoliger Spannungsprüfer** nach DIN VDE 0682-401
- Spannungsmesser** nach DIN VDE 0411-1
- Strommesser** nach DIN VDE 0411-1
- Isolations-Messgerät** nach DIN VDE 0413-2
- Schleifenwiderstands-Messgerät** nach DIN VDE 0413-3
- Widerstands-Messgerät** nach DIN VDE 0413-4
- Drehfeldrichtungsanzeiger** nach DIN VDE 0413-7
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung** nach DIN VDE 0413-6
- Prüf- und Messeinrichtung zum Prüfen der elektrischen Sicherheit von Geräten „Allgemeine Anforderungen“** nach DIN VDE 0404-1
- Prüf- und Messeinrichtung zum Prüfen der elektrischen Sicherheit von Geräten „Prüfeinrichtungen für Prüfungen nach Instandsetzung, Änderung oder für Wiederholungsprüfungen“** nach DIN VDE 0404-2

#### Nach Ziffer 2.2: Prüfplatz

- Prüfplatz** nach DIN VDE 0104 **zum Messen von Betriebsspannung, Betriebsstrom, Ableitstrom, Isolationswiderstand, Schutzleiterwiderstand.**

(optional)

#### Nach Ziffer 2.3: Fachliteratur

- „Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich Ergänzungsabonnement**
- Praxishandbuch „Elektrotechniker-Handwerk“** aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation

#### Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann

- ohne Bedenken vorgenommen werden
- Es wird ein schriftlicher Eigentumsnachweis (Rechnung/Abo-Nachweis/Nutzungsvertrag) über die fehlenden Messgeräte bzw. Fachliteratur nachgereicht. Danach kann ohne Nachbesichtigung die Eintragung vorgenommen werden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des BezIA-Beauftragten

- \*\*\*\*\*
- erst erfolgen, wenn die vorgenannten Geräte komplett vorhanden sind.
  - erst erfolgen, wenn die Beschaffung der fehlenden Fachliteratur nachgewiesen wurde.

Eine Nachbesichtigung ist vorgesehen am \_\_\_\_\_ oder nach tel. Vereinbarung: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des BezIA-Beauftragten



Anhang 4

# Firmenlogo

## A U S W E I S

für die Errichtung, Ausführung und Unterhaltung elektrischer Anlagen im Niederspannungsnetz gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV § 13).

Firma : **Musterbetrieb GmbH**  
**zusätzliche Firmenbezeichnung**  
Straße, Haus-Nr.: **Hauptlinger Straße 7**  
PLZ, Ort: **77777 Nirgendwo**  
Verantwortliche  
Fachkraft /-kräfte: **Herr Hans Mustermann, Frau Marta Jedermann**

Betriebsart: **Hauptbetrieb**

Eintragungs-Nummer: **MA12345678/1A**

**Dieser Ausweis ist gültig bis: 01. 01. 2018**

**Bitte Beachten:**

1. **Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.**
2. **Dieser Ausweis besitzt eine Gültigkeit bis zum oben genannten Datum oder bis sich die Rechtsform der Firma, die Firmenanschrift oder die verantwortliche Fachkraft ändert.**
3. **Änderungen** der im **Ausweis** enthaltenen Angaben dürfen nur durch den NB vorgenommen werden.
4. **Der Verlust des Ausweises ist dem NB sofort mitzuteilen.**
5. Der Ausweis bleibt das Eigentum des NB und ist nach Löschung der Eintragung im Installateurverzeichnis zurückzugeben.

**Firmierung des NB**

i. A.

Erstellt am 01.01.2013

NB – Unterschrift

Sitz der Gesellschaft:  
Registergericht:  
Hausanschrift:  
Postanschrift:  
Telefon, Telefax  
Internet

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Registergericht:

## Anhang 5 Übersichten der benötigten Qualifikationen

### Beiblatt 1: Voraussetzungen / Qualifikationen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Elektrotechnikerhandwerks des NB

Erforderlich ist die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk auf Grund:

- 1 Meisterprüfung bis 1998 im**
- 1.1  **Elektroinstallateur-Handwerk**
  - 1.2  **Elektromechaniker-Handwerk<sup>1)</sup>**
  - 1.3  **Fernmeldeanlagenelektroniker-/Fernmeldemechaniker-Handwerk<sup>1)</sup>**
  - 1.4  **Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk<sup>1)</sup>**
  - 1.5  **Büroinformationselektroniker-/Büromaschinenmechaniker-Handwerk<sup>1)</sup>**
  - 1.6  **Elektromaschinenbauer-Handwerk<sup>1)</sup>**
- 2 Meisterprüfung zwischen 1998 und 2004 im**
- 2.1 **Elektrotechniker-Handwerk mit Meisterprüfung nach Verordnung von**
    - 2.1.1  1975 als **Elektroinstallateur<sup>2)</sup>**
    - 2.1.2  1976 als **Elektromechaniker<sup>2)1)</sup>**
    - 2.1.3  1994 als **Fernmeldeanlagenelektroniker<sup>2)1)</sup>**
  - 2.2  **Elektromaschinenbauer-Handwerk nach Verordnung von 1975<sup>1)</sup>**
  - 2.3  **Informationstechniker-Handwerk nach Verordnungen von 1994 (als **Radio- und Fernsehtechniker** bzw. **Büroinformationselektroniker**)<sup>1)</sup>**
- 3 Meisterprüfung ab 2004 im**
- 3.1 **Elektrotechniker-Handwerk mit Meisterprüfung nach Verordnung von 2002 im Schwerpunkt**
    - 3.1.1  **Energie- und Gebäudetechnik<sup>3)</sup>**
    - 3.1.2  **Kommunikations- und Sicherheitstechnik<sup>3)</sup>**
    - 3.1.3  **Systemelektronik<sup>3)</sup>**
  - 3.2  **Elektromaschinenbauer-Handwerk nach Verordnung von 2002<sup>3)</sup>**
  - 3.3  **Informationstechniker-Handwerk nach Verordnung von 2002<sup>3)</sup>**
- 4 Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle**
- 4.1  Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk und **Ausübungsberechtigung** im Elektrotechniker-Handwerk gemäß §7a HwO **auf Grund** der **ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung** vom 03.01.2002<sup>4)</sup> bei einer anerkannten Schulungsstätte und erfolgreiche Teilnahme an einem 80-stündigen Ergänzungslehrgang<sup>5)</sup>
  - 4.2  **Sonstige Ausübungsberechtigungen** nach §7a <sup>1)</sup>
  - 4.3  **Ausübungsberechtigungen** nach §7b HwO <sup>1)</sup>
  - 4.4  **Ausnahmebewilligungen** nach §8 oder §9 HwO <sup>1)</sup>
  - 4.5  Ausübungsberechtigungen nach §7 Abs. 2 HwO (z.B. Ingenieure, staatlich geprüfte Techniker, Bachelor, Master, Industriemeister<sup>6)1)</sup>
- 5  Eintragung im Elektrotechniker-Installateurverzeichnis eines anderen NB<sup>7)</sup>**

### Fußnoten

- 1) Der gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschusses vom 05.11.2004 erforderliche **Sachkundenachweis** („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“ Technische Regeln Elektro-Installationen, TREI) mit mindestens 50 Punkten ist vorzulegen. Es wird die Teilnahme am Lehrgang empfohlen.
- 2) Der entsprechende **Anhang zum Meisterprüfungszeugnis** ist vorzulegen.
- 3) Die **Bescheinigung** des Meisterprüfungsausschusses **nach §6 bzw. §7 Abs. 6 der jeweiligen Meisterprüfungsberufsbildverordnung** mit mindestens 50 Punkten ist vorzulegen.
- 4) Der **Sachkundenachweis** einer anerkannten Schulungsstätte über die erfolgreiche Teilnahme an einem **240stündigen Lehrgang gemäß ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung** vom 03.01.2002 ist vorzulegen.
- 5) Der gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschusses vom 05.11.2004 erforderliche **Sachkundenachweis** („Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“ Technische Regeln Elektro-Installationen, TREI) mit mindestens 50 Punkten ist vorzulegen. Die Teilnahme am Lehrgang ist erforderlich.
- 6) Das **Ingenieur- oder Master- oder Bachelor- oder Technikerzeugnis zum staatl. geprüften Techniker oder Industriemeisterbrief** der Fachrichtung Elektrotechnik bzw. Energieanlagenelektronik ist vorzulegen.
- 7) Der **Ausweis** des für den Betriebssitz zuständigen **NB** ist vorzulegen.

## Beiblatt 2: Nachweise zum Antrag auf Eintragung in das Elektrotechniker-Verzeichnis

- Gewerbeschein** / Gewerbeanmeldung
- Handwerkskarte** / Handwerksrolleneintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk
- Meisterprüfungszeugnis** / Meisterbrief
- Sachkundenachweis für Netzanschlüsse** gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschusses vom 05.11.2004 (**TREI-Zertifikat**) mit mindestens 50 Punkten. Die Teilnahme am Lehrgang wird empfohlen (Erforderlich – siehe **Fußnote**<sup>1)</sup> in Beiblatt 1)
- Anhang zum Meisterprüfungszeugnis**  
Erforderlich – siehe **Fußnote**<sup>2)</sup> in Beiblatt 1)
- Bescheinigung** des Meisterprüfungsausschusses nach **§6 bzw. §7 Abs. 6 der jeweiligen Meisterprüfungsberufsbildverordnung** mit mindestens 50 Punkten (Erforderlich – siehe **Fußnote**<sup>3)</sup> in Beiblatt 1)
- Sachkundenachweis** einer anerkannten Schulungsstätte über die erfolgreiche Teilnahme an einem **240stündigen Lehrgang gemäß ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung** vom 03.01.2002 (Erforderlich – siehe **Fußnote**<sup>4)</sup> in Beiblatt 1)
- Sachkundenachweis für Netzanschlüsse** gemäß Vereinbarung des Bundes-Installateurausschusses vom 05.11.2004 (**TREI-Zertifikat**) mit mindestens 50 Punkten und die **Bescheinigung der Teilnahme** an einem 80stündigen Vorbereitungslehrgang (Erforderlich – siehe **Fußnote**<sup>5)</sup> in Beiblatt 1)
- Ingenieur- oder Master- oder Bachelor- oder Technikerzeugnis zum staatl. geprüften Techniker oder Industriemeisterbrief** der Fachrichtung Elektrotechnik bzw. Energieanlageelektronik (Erforderlich – siehe **Fußnote**<sup>6)</sup> in Beiblatt 1)
- Ausweis** des für den Betriebssitz zuständigen **NB** (Erforderlich – siehe **Fußnote**<sup>7)</sup> in Beiblatt 1)
- Inhaber / Geschäftsführer der Firma ist nicht selbst verantwortliche Elektrofachkraft:  
**Nachweis**, dass die verantwortliche Elektrofachkraft beim Antragsteller in einem festen **Arbeitsverhältnis** steht (z. B. **Krankenkassenbescheinigung, Auszug aus Arbeitsvertrag, Auszug aus Handelsregister bei Betriebsmitinhabern**)
- Bei Ausübung des Handwerks im Nebenerwerb:  
**Bestätigung des Arbeitgebers**, dass die verantwortliche Elektrofachkraft bei Bedarf dem NB während dessen Geschäftszeiten zur Verfügung steht
- \_\_\_\_\_

---

**Sonstige** zusätzliche (Qualifikations-) **Nachweise** (z. B. **Facharbeiterbriefe, ausländische Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen, Ausübungsberechtigung nach §7b HwO**)

## Anhang 6: Matrix der Voraussetzungen für die Eintragung in das Elektroinstallateurverzeichnis

		Erforderliche Nachweise	Gewerbeschein	Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker- Handwerk	Meisterprüfungszeugnis	Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (bei Meisterprüfungen 1998 bis 2004)	Sachkundenachweis für Netzanschlüsse TREI mit mindestens 50 Punkten. Teilnahme am Lehrgang wird empfohlen	Bescheinigung nach §6 bzw. §7 Abs. 6 der Meisterprüfungsberufsbildverordnungen vom 17.6.2002 mit mindestens 50 Punkten	Sachkundenachweis (ZVEH / ZVSHK-Vereinbarung) (240h) Teilnahme am Lehrgang ist erforderlich	Ingenieur-Diplomzeugnis, bzw. Technikerzeugnis zum staatl. geprüften Techniker	NB- Ausweis	Nachweis über ein festes Arbeitsverhältnis	Arbeitgeberbestätigung - (zeitliche Verfügbarkeit der verantwortlichen Elektrofachkraft)
<b>Pos.</b>	<b>Qualifikation</b>												
<b>1</b>	<b>Meisterprüfung bis 1998</b>												
1.1	Elektroinstallateur	X	X	X								(X)	(X)
1.2	Elektromechaniker	X	X	X		X						(X)	(X)
1.3	Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker	X	X	X		X						(X)	(X)
1.4	Radio- und Fernsehtechniker	X	X	X		X						(X)	(X)
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker	X	X	X		X						(X)	(X)
1.6	Elektromaschinenbauer	X	X	X		X						(X)	(X)
<b>2</b>	<b>Meisterprüfung 1998 bis 2004</b>												
2.1.1	Elektrotechniker / Elektroinstallateur	X	X	X	X							(X)	(X)
2.1.2	Elektrotechniker / Elektromechaniker	X	X	X	X	X						(X)	(X)
2.1.3	Elektrotechniker / Fernmeldeanlagenel.	X	X	X	X	X						(X)	(X)
2.2	Elektromaschinenbauer	X	X	X		X						(X)	(X)
2.3	Informationstechniker	X	X	X		X						(X)	(X)
<b>3</b>	<b>Meisterprüfung ab 2004</b>												
3.1.1	Elektrotechniker (alle drei Schwerpunkte)	X	X	X		(X) <sup>2)</sup>	X					(X)	(X)
3.1.2		X	X	X		(X) <sup>2)</sup>	X					(X)	(X)
3.1.3		X	X	X		(X) <sup>2)</sup>	X					(X)	(X)
3.2	Elektromaschinenbauer	X	X	X		(X) <sup>2)</sup>	X					(X)	(X)
3.3	Informationstechniker	X	X	X		(X) <sup>2)</sup>	X					(X)	(X)
<b>4</b>	<b>Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle</b>												
4.1	Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauer (Ausübungsberechtigung nach §7a HwO aufgrund ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung vom 3.1.2002)	X	X	X		X <sup>3)</sup>		X				(X)	(X)
4.2	Sonstige Ausübungsberechtigungen nach §7a HwO	X	X	(X) <sup>1)</sup>		X						(X)	(X)
4.3	Ausübungsberechtigungen nach §7b HwO (z.B. Gesellen)	X	X	(X) <sup>1)</sup>		X						(X)	(X)
4.4	Ausnahmebewilligungen nach §8 oder §9 HwO	X	X	(X) <sup>1)</sup>		X			(X)			(X)	(X)
4.5	Ausübungsberechtigungen nach §7 HwO (z.B. Ingenieure, Techniker, Industriemeister...siehe Anhang 5 Fußnote 6))	X	X	(X) <sup>1)</sup>		X			X			(X)	(X)
5	Eintragung im Elektrotechniker-Verzeichnis eines anderen NB									X		(X)	(X)

X<sup>1)</sup> Qualifikationsnachweis in Form der Ausübungsberechtigung/ -bewilligung

X<sup>2)</sup> Sachkundenachweis erforderlich, wenn in der Bescheinigung weniger als 50 Punkte erreicht wurden

X<sup>3)</sup> Die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist erforderlich